

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2009

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die
Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 10 Titel 681 01
– Versorgungsbezüge für Beschädigte – bis zur Höhe von 8 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 2009
– II C 3 – Ar 0111/07/0002 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 11 10 Titel 681 01 – Versorgungsbezüge für Beschädigte – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 8 Mio. Euro zu leisten. Eine im Zeitpunkt der Antragstellung bereits erfolgte Titelüberschreitung in Höhe von rd. 12,2 Mio. Euro wäre bei rechtzeitiger Antragstellung ebenfalls genehmigt worden.

Der voraussichtliche Mehrbedarf ist darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der Leistungsbezieher nicht in dem Umfang abgenommen hat, wie bei der Haushaltsaufstellung 2009 erwartet worden ist.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 287d Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz.

